

# Verschmelzungsvertrag

Zum Zwecke der Verschmelzung schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragene gemeinnützige Verein (VR 266) Turnclub Westfalia Rheine 1894. e.V. mit Sitz in Rheine – nachstehend kurz „TCW“ genannt –

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragene gemeinnützige Verein (VR 20360) Skiclub Nordwest Rheine 1968 e.V. mit Sitz in Rheine – nachstehend kurz „Skiclub“ genannt –

folgenden Vertrag:

## 1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Der an der Fusion beteiligte Verein TCW überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragenen ebenfalls gemeinnützigen Verein Skiclub.

Nutzen und Lasten des Vermögens des TCW gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über. Der Skiclub wird Gesamtrechtsnachfolger des TCW.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im TCW als auch im Skiclub ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft. Sind Familienmitglieder bislang als Einzelmitglieder in jeweils einem der bislang eigenständigen Vereine, so kann auf Antrag dieser Mitglieder eine Familienmitgliedschaft im gemeinsamen Verein erworben werden.

## 2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.01.2020 auf den Fusionsverein über.

Die Übernahme des Vermögens des TCW erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2019. Vom 01.01.2020 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des TCW und des Skiclub auf den Stichtag 30.09.2019 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

### **3. Folgen für die Mitarbeit der Vereine**

Alle entgeltlich tätigen Mitarbeiter (Übungsleiter etc.) sind zu gleichen Bedingungen vom gemeinsamen Verein zu übernehmen.

Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

### **4. Besondere Rechte/Vorteile**

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

### **5. Feststellung der Satzung**

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der beteiligten Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen erarbeitet worden ist.

### **6. Kostentragung**

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

### **7. Sonstige Vereinbarungen**

- In dem ersten Gesamtvorstand des Verschmelzungsvereins sollen mindestens drei Mitgliedern aus dem TCW sein.
- Bis zum Verschmelzungstichtag bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in dem gemeinsamen Verein angerechnet.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird – insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft – im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Die unterschiedlichen Mitgliedsbeiträge der bisherigen Vereine werden zunächst beibehalten und erst mittelfristig angepasst.
- Das Vereinsgelände des Skiclubs steht nach der Fusion allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Rheine, den

Für den TCW

Für den Skiclub

.....

.....

.....

.....

.....

.....